

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1976 Nummer 66

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7125	2. 12. 1976	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	420
7842	27. 11. 1976	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	421

7125

**Verordnung über die Gebühren und Auslagen
der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)**

Vom 2. Dezember 1976

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Hierdurch ist auch die Gebühr für die Feuerstättenschau abgegolten.

(2) Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

**§ 2
Gebühren für regelmäßig
wiederkehrende Arbeiten**

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühren, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren sowie die Gebühren und Auslagen für Rauchgasmessungen (§§ 3 – 6). Die Gebühren nach den §§ 3 – 5 werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungs-pflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschöft. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinoehle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen lässt.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für Kanäle und Rohre bleiben die ein Meter übersteigenden Längen bis zu 50 cm außer Ansatz.

**§ 3
Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Gebäude beträgt jährlich

1. bei zweimaliger Kehrung oder Überprüfung 9,76 DM
2. bei viermaliger Kehrung 19,52 DM

(2) Für die Rauchgasmessungen nach § 6 werden Grundgebühren nicht erhoben.

**§ 4
Kehrgebühren**

Die jährlichen Kehrgebühren betragen

1. für die Kehrung eines Schornsteins bis 1600 cm²

bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	3,47 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,49 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	6,94 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,98 DM

2. für die Kehrung eines Schornsteins über 1600 cm ²	
bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	10,59 DM
für jedes weitere Stockwerk	1,76 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	21,18 DM
für jedes weitere Stockwerk	3,54 DM

3. für die Kehrung eines Rauchkanals bis 1600 cm ²	
bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	9,69 DM
für jedes weitere Meter	1,68 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	19,38 DM
für jedes weitere Meter	3,36 DM

4. für die Kehrung eines Rauchkanals über 1600 cm ²	
bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	11,21 DM
für jedes weitere Meter	1,98 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	22,42 DM
für jedes weitere Meter	3,96 DM

5. für die Kehrung eines Rauchrohres	
bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	9,69 DM
für jedes weitere Meter	1,68 DM
6. für die einmalige Kehrung von Rauchrohren, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, bis 1600 cm ²	

für das erste angefangene Meter	4,84 DM
für jedes weitere Meter	0,82 DM

7. für die einmalige Kehrung von Rauchkanälen, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, über 1600 cm ²	
für das erste angefangene Meter	22,42 DM
für jedes weitere Meter	3,96 DM

**§ 5
Überprüfungsgebühren**

Die jährlichen Überprüfungsgebühren betragen

1. für die einmalige Überprüfung eines Abgasrohres	3,38 DM
2. für die einmalige Überprüfung eines Abgaskanals	
für das erste angefangene Meter	4,84 DM
für jedes weitere Meter	0,82 DM
3. für die zweimalige Überprüfung eines Abgaschornsteins oder eines Abluftschachtes	
für das 1. Stockwerk	3,47 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,49 DM
4. für die zweimalige Überprüfung eines Zuluftschautes	3,38 DM

**§ 6
Gebühren und Auslagen
für Rauchgasmessungen**

(1) Die Gebühren für Rauchgasmessungen nach § 9 Abs. 2, 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121) betragen:

1. bei Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern	24,51 DM
2. bei Feuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern	
a) mit einer Meßstelle	27,98 DM
b) mit zwei Meßstellen	46,40 DM
c) über Durchgangshöhe (Lufterhitzer)	38,15 DM
3. bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	
a) mit einer Meßstelle	51,78 DM
b) mit zwei Meßstellen	75,69 DM

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann neben der Gebühr die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Rauchgasmessungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entstehen.

§ 7 Zusätzliche Kehrungen

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von Schornsteinen oder Kanälen von der Kreisordnungsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach den §§ 3 bis 5 zu erheben.

§ 8 Zuschläge

(1) Wird die Ausführung von Rauchgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren zu zahlen.

(2) Können Rauchgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 6,20 DM zu entrichten.

§ 9 Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr (Bezirksschornsteinfegermeister und ein Geselle) je Arbeitsstunde 35,30 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 10 Rohbau- und Schlussabnahme

(1) Für die zur Rohbau- und Schlussabnahme bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erforderliche Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Kanälen einschließlich der Dichtigkeitsprobe beträgt die Gebühr

1. bei der Rohbauabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	18,58 DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	24,76 DM
über 7 Stockwerke	30,96 DM
2. bei der Schlussabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	9,29 DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	12,39 DM
über 7 Stockwerke	15,48 DM
3. bei der Rohbauabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	8,29 DM
4. bei der Schlussabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	4,18 DM

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Rohbauabnahme sowie zur Schlussabnahme einschließlich der Dichtigkeitsprobe sind die gleichen Gebührensätze zu berechnen. Ist die Wiederholung der Rohbauabnahme ohne Dichtigkeitsprobe erforderlich, so kann nur die Hälfte der Gebühren des Abs. 1 Nr. 1 angesetzt werden.

§ 11 Prüfung und Begutachtung sowie Dichtigkeitsproben außerhalb der Rohbau- und Schlussabnahme

(1) Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten außerhalb der Rohbau- und Schlussabnahme beträgt die Gebühr 20,28 DM.

(2) Werden in bewohnten Gebäuden nach der Schlussabnahme Dichtigkeitsproben erforderlich, beträgt die Gebühr für den Bezirksschornsteinfegermeister und einen Gesellen je Arbeitsstunde 35,30 DM. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 12 Übergangsregelung

In den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster beträgt bis zum 31. Dezember 1977 die Gebühr

1. für die Kehrung eines Rauchrohres, an das eine Feuerstätte für feste Brennstoffe angeschlossen ist, bis 1600 cm ² bei viermaliger Kehrung	
für das erste angefangene Meter	18,12 DM
für jedes weitere Meter	3,14 DM
2. Für die Kehrung eines Rauchrohres, an das eine Feuerstätte für feste Brennstoffe angeschlossen ist, über 1600 cm ² bei viermaliger Kehrung	
für das erste angefangene Meter	20,96 DM
für jedes weitere Meter	3,70 DM
3. für die zweimalige Überprüfung eines Abgaskanals	
für das erste angefangene Meter	9,06 DM
für jedes weitere Meter	1,57 DM

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) vom 28. November 1975 (GV. NW. S. 650) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 420.

7842

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft Vom 27. November 1976

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (BGBl. I S. 1185), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1975 (GV. NW. S. 639), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Molkereien sind verpflichtet, je Kilogramm der ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 von Milcherzeugern angelieferten Milch eine Umlage in Höhe von 0,18 Deutschen Pfennigen zu entrichten. Nach Litern gemessene Anlieferungsmilch ist im Verhältnis 1:1,020 oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwiegen der Milch zu überprüfenden Faktor in Kilogramm umzurechnen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1976

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV. NW. 1976 S. 421.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einsitziger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.